



Merkblatt zu den Mengen- und Preisangaben im Direktverkauf

Dieses Merkblatt dient als Hilfe, für die Beschriftung und Deklaration von Preisen bzw. Mengen im Direktverkauf von Produkten.

Dieses Merkblatt stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über das Messwesen
- Messmittelverordnung
- Verordnung über die Mengen-angabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen
- Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen
- Weisungen zu den Mengenangabe-Verordnungen
- Preisbekanntgabeverordnung

1 Mengenbestimmung

Im Handel ist die Menge von messbaren Waren nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge oder Stückzahl zu bestimmen. Massgebend ist die Nettomenge einer Ware.

2 Mengenangabe

Die Mengenangabe muss in gesetzlichen Einheiten oder durch Angabe der Stückzahl erfolgen.

(Kilogramm = **kg** / Gramm = **g** / Liter = **L** oder **l** / Zentiliter = **cl** / Milliliter = **ml**)

Die Mengenangabe muss genau sein. Sie darf **keine Mengenbereiche** oder Ausdrücke wie «ca.» enthalten. Wird eine **Mindestmenge** angegeben, so muss sie in jedem einzelnen Fall erreicht werden. Es muss erkennbar sein, dass die Mindestmenge angegeben wird.

3 Aufschriften Mengenangaben

Fertigpackungen müssen mit folgenden Aufschriften versehen werden:

1. Nennfüllmenge mit der entsprechenden Einheit
2. Sachbezeichnung der Ware, auf die sich die Mengenangabe bezieht
3. verantwortlicher Hersteller oder Importeur

4 Detailpreis - Bekanntgabepflicht

Für Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächliche zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben.

5 Grundpreis - Bekanntgabepflicht

Für **messbare Waren**, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben. Für verpackte Waren sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben.

6 Anschrift Detail- und Grundpreis

Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntgegeben werden.

Sie können in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (**Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw.**) wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.

7 Sichtbarkeit und Lesbarkeit

Detail- und Grundpreise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekanntzugeben.

Beispiele:



8 Offenverkauf

Messbare Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, müssen in Anwesenheit der Konsumentin oder des Konsumenten oder von dieser oder diesem selber mit Messmitteln abgemessen werden. Die Messmittel entsprechen den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD.

8.1 Offenverkauf nach Stückzahl

Folgende Waren dürfen im Offenverkauf nach Stückzahl angeboten werden:

1. Bäckerei- und Konditoreiprodukte bis zu einem Gewicht von 150 g
2. Konditoreiprodukte von mehr als 150 g, wenn der Stückverkauf handelsüblich ist
3. Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse bis zu einem Gewicht von 50 g pro Stück
4. Würste bis zu einem Gewicht von 200 g
5. Käsespezialitäten, die in kleinen Laiben hergestellt werden, wie Tommes, Formaggini und Ziegenkäse, bis zu einem Gewicht von 150 g
6. Andere Waren als Lebensmittel, bei denen als Nennfüllmenge in Fertigpackungen die Stückzahl angegeben werden darf

9 Missachtung der Vorschriften über die Mengenangabe

Wer die **vorgeschriebene Mengenangabe vorsätzlich unterlässt** oder vorgepackte Güter, welche den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, **vorsätzlich in Verkehr bringt**, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft.